



Rat der
Europäischen Union

046691/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/12/18

Brüssel, den 21. November 2018
(OR. en)

13974/18
PV CONS 55
ECOFIN 1021

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
6. November 2018

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Digitalsteuer..... 5
Richtlinie über eine Steuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
4. Sonstiges..... 5
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 6
 6. Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken..... 6
 7. Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung für die COP 24..... 6
 8. Maßnahmen im Anschluss an das G20-Treffen und die IWF-Tagung in Bali..... 6
 9. Sonstiges..... 6
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung** 13423/18

Der Rat nahm die in Dokument 13423/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. **Annahme der Liste der A-Punkte** 13425/18

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die in Dokument 13425/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Institutionelle Angelegenheiten


11. Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik 12722/18 + **ADD 1**
Annahme 12676/18
vom AStV (1. Teil) am 24.10.2018 gebilligt RECH

Auswärtige Angelegenheiten

27. Restriktive Maßnahmen Venezuela – Überprüfung – Beschluss 13141/18
und Durchführungsverordnung 13014/18
Annahme 13016/18
vom AStV (2. Teil) am 24.10.2018 gebilligt + **COR 1 (el)**
CORLX

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 13427/18

Justiz und Inneres

1. **Visa für Drittstaatsangehörige (Kodifizierung)**  13058/18
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 50/18
vom AStV (2. Teil) am 24.10.2018 gebilligt CODIF
VISA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV)

2. Eurojust-Verordnung

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 24.10.2018 gebilligt



13059/1/18 REV 1
13059/18 ADD 1
PE-CONS 37/18
+ COR 1 (nl,da,es,ro)
EUROJUST

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 85 AEUV) Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

3. Verordnung über Sicherstellung und Einziehung

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 24.10.2018 gebilligt



13061/18
PE-CONS 38/18
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a AEUV)

Kultur und audiovisuelle Medien

4. Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 24.10.2018 gebilligt



13052/1/18 REV 1
13052/18 ADD 1
PE-CONS 33/18
+ COR 1 (ro)
AUDIO

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der dänischen, der niederländischen, der tschechischen, der finnischen und der irischen Delegation und bei Stimmenthaltung der luxemburgischen und der britischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV) Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

5. **Richtlinie über die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und des Schnellreaktionsmechanismus (MwSt)** SC 13021/18
12033/1/18 REV 1
FISC

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 31.10.2018 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12033/1/18 REV 1) an. (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV)

6. **Richtlinie über Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen** SC 13022/18
12657/18
FISC

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 31.10.2018 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12657/18) an. (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Digitalsteuer** SC 13525/18
Richtlinie über eine Steuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
+ COR 1
+ COR 2
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Entwurf einer Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen.

4. **Sonstiges** 13541/1/18 REV 1

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 5-9).

5. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017
Vorstellung
6. Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken 13526/18
Annahme 13530/18
7. Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung für die COP 24 13528/18
Annahme
8. Maßnahmen im Anschluss an das G20-Treffen und die IWF-Tagung in Bali 13540/18
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
9. Sonstiges

S Besonderes Gesetzgebungsverfahren

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13427/18

Zu A-Punkt 2: **Eurojust-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 vereinbarten Ansatz abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen. Dies betrifft insbesondere die Zahl der Vertreter der Kommission im Kollegium/Verwaltungsrat und das Verfahren zur Ernennung und Entlassung des Verwaltungsdirektors von Eurojust. Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Abweichungen auf die Arbeit der Agentur bei entsprechender Gelegenheit bewerten. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden."

Zu A-Punkt 4: **Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG LETTLANDS

"Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "*veikt uzņēmējdarbību*", der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Ort der Niederlassung von Anbietern audiovisueller Mediendienste verwendet wird, die Bedeutung "unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen" hat. Somit unterscheidet sich der Begriff wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established", der in der englischen Sprachfassung des Textes und in den Übersetzungen in andere Sprachen verwendet wird.

Die Republik Lettland stellt fest, dass die uneinheitliche und unrichtige Verwendung einer solch grundlegenden Rechtsterminologie zu Rechtsunsicherheit führt, was unabsehbare Folgen haben könnte. Dies birgt nicht nur die Gefahr, dass die rechtliche Parallelität zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird, sondern könnte auch zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen führen, wenn die Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Besonders im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Diensten, einschließlich Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen, könnte sich dies als problematisch erweisen.

Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "to be established" in einem ähnlichen Kontext in Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendet wird, wo er ins Lettische mit "*izveidot*" übersetzt wurde. Auch wenn der Begriff "*izveidot*" der Bedeutung "Niederlassung eines Unternehmens" näher kommt, schlagen wir vor, den Begriff "*dibināt*" ("gründen" oder "sich niederlassen") zu verwenden, der eine genauere Übersetzung darstellt und falsche Auslegungen und Rechtsunsicherheit ausschließen würde.

Die Republik Lettland beabsichtigt, das Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Terminologie sicherzustellen."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FINNLANDS, IRLANDS UND DER NIEDERLANDE

"Wir, die unterzeichnenden Mitgliedstaaten, messen der Förderung des digitalen Binnenmarktes große Bedeutung bei und erkennen an, dass der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste unter Berücksichtigung von Veränderungen des Marktes, des Verbrauchs und der Technologie überarbeitet werden muss.

Der Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Inhalten sowie der Schutz aller Bürgerinnen und Bürger gegen Hetze sind für sich genommen ein legitimes Ziel. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist aber – worauf in den Verhandlungen immer wieder hingewiesen wurde – nicht der geeignete Ort für die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen, da der übrige Geltungsbereich der Richtlinie nur audiovisuelle Mediendienste erfasst, bei denen der Anbieter redaktionell für den Programminhalt verantwortlich ist. Die vorgeschlagene Regulierung von Video-Sharing-Plattformen lässt sich schwer kontrollieren und kann zu unerwünschten Nebeneffekten und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen. Anstelle einer Überregulierung von Video-Sharing-Plattformen sollte der Schwerpunkt verstärkt auf die Förderung einer kritischen Medienkompetenz und Medienerziehung in den Mitgliedstaaten gelegt werden.

Dieser Mangel an Klarheit, zu dem das Fehlen von Folgenabschätzungen und einer belastbaren Evidenzbasis erschwerend hinzukommt, könnte unseres Erachtens die Rechtssicherheit untergraben, die die Regulierungsbehörden und die Wirtschaft für eine klare, kohärente und wirksame Umsetzung der Bestimmungen und die Wirtschaft für Innovationen benötigen. Außerdem könnten die europäischen Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und insbesondere ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt werden.

Aus den hier genannten und in den Verhandlungen über den Vorschlag vorgebrachten Gründen werden wir gegen die Richtlinie stimmen, wenn sie am 24.10.2018 im AStV als I-Punkt und am 6.11.2018 im Rat als A-Punkt (PE-CONS 33/18) zur Annahme vorgelegt wird. Finnland, Irland und die Niederlande ersuchen das Generalsekretariat des Rates, diese Erklärung in das jeweilige Protokoll über diese beiden Tagungen aufzunehmen."